

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 1

Brilon, 09. Februar 2022

Jahrgang 52

INHALT:

1. Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen gemäß der §§ 36, 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) vom 30.05.2005 (BGBl. I S. 1482) in der zurzeit gültigen Fassung
2. Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg"
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
3. 6. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich "Hellehohlweg-Frankenweg"- gemäß § 13 a (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zur Entwicklung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg" (Verfahren nach § 13 a BauGB)
4. Bebauungsplan Brilon-Brilon Nr. 145 "An den Galmeibäumen"
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2022 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg" gemäß § 10 (1) i. V. m. § 13 a BauGB als Satzung und die Begründung."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 01.02.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

[Hinweis: Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) ist der Zugang zu den Dienststellen der Stadt Brilon ggf. nur eingeschränkt möglich. Es wird empfohlen, sich fermündlich bzw. auf der Internetseite der Stadt Brilon (www.brilon.de) über die aktuellen Zugangsbeschränkungen zu informieren oder für eine Einsichtnahme in die Planunterlagen einen Termin per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) zu vereinbaren.]

Ergänzend wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

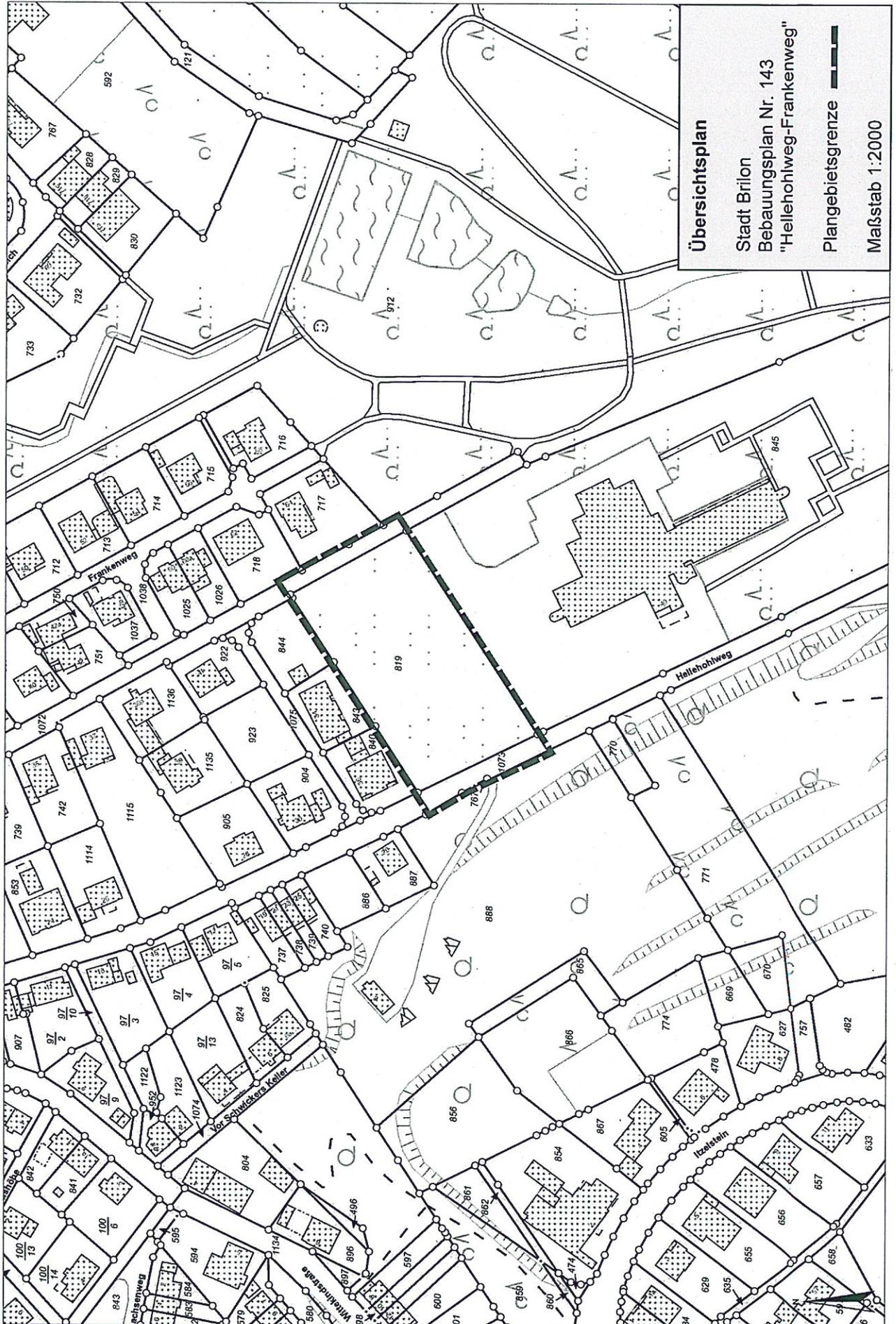
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg" als Satzung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 04. Februar 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter



Übersichtsplan
Stadt Brilon
Bebauungsplan Nr. 143
"Hellehohlweg-Frankenweg"

Plangebietsgrenze 

Maßstab 1:2000